



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

vom 14. Dezember 2022, Az. 7/70-5610-1-07.130

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

Schütz Industrie KGaA & Co. KG
Schützstraße 12
56242 Selters

1. die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen, hier Lackierung von Stahlfässern, einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen mit einem Verbrauch von organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr durch Austausch der bestehenden thermischen Nachverbrennungsanlage gegen eine thermisch-regenerative Abluftreinigungsanlage inkl. Errichtung eines neuen Abluftkamins nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Selters, Flur 16, Flurstück 2/9 erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 16, 4 und 6 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nrn. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell geltenden Fassung

I.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Entscheidung sind:

- Antragsunterlagen gem. §§ 16, 4 und 6 BImSchG vom 18.08.2022, eingegangen am 12.09.2022, zuletzt ergänzt am 22.11.2022
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung nebst Fließbild, Abluftschema, Übersicht Lösemittelmengen
- Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, Lageplan im Maßstab 1 : 1000 sowie Aufstellplan
- Gutachterliche Stellungnahme zu der erforderlichen Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA Luft der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, 66280 Sulzbach/Saar vom 05.01.2022, Gutachten-Nr. 21-AB-0563
- Schalltechnische Stellungnahme der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, 67061 Ludwigshafen vom 14.10.2022, Nr. 220N5 St
- Anlagendaten
- RI Schema
- Explosionsschutzdokument
- Sicherheitsdatenblätter
- Lageplan im Maßstab 1 : 200
- Auszug aus den Geobasisinformationen
- Brandschutztechnische Stellungnahme der SSB Neuwied OHG, 56566 Neuwied 31.08.2022, Projektnr. 3122-01

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Baurecht

1. Vor Baubeginn ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Für Wohngebäude u. sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 1-3 kann das z. B. eine/ein Meister(-in) im Hauptgewerbe, für Gebäudeklasse 4-5 z. B. ein Vorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser(-in) sein. Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B. bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
2. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO). **Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind.** Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt. Der beauftragten Prüffingenieurin bzw. dem beauftragten Prüffingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

Immissionsschutz

1. Die Abgase der Thermisch-Regenerativen Abluftreinigungsanlage (TRA) sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht und eine ausreichende Verdünnung erreicht wird. Die erforderliche Mündungshöhe der Abgasableiteinrichtung der Emissionsquelle Q 2900 (Abluftkamin TRA) wird aufgrund der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme der pro Terra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, 21-AB-0563 vom 05.01.2022 auf 22,70 m über Flur festgelegt.

Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.

2. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z. B. Deflektorhauben).
3. Beim Betrieb der Anlage zum Lackieren von Stahlfässern dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den Emissionsquellen Q 2900 (Abluft TRA), Q 2080 (Abluft Kühlzone 1) und Q 2090 (Abluft Kühlzone 2) die folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273, 15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

3.1 Q 2900 (Abluft TRA)

3.1.1	Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	20 mg/m ³
3.1.2	Staub	3 mg/m ³
3.1.3	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
3.1.4	Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³

3.2 Q 2090 (Abluft Kühlzone 1)

3.2.1	Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	50 mg/m ³
3.2.2	Staub	3 mg/m ³

3.3 Q 2080 (Abluft Kühlzone 2)

3.3.1	Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	50 mg/m ³
3.3.2	Staub	3 mg/m ³

4. Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Abluftreinigungsanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
5. Nur bei Störungen an der TRA oder bei Stromausfall dürfen die Abgase der Lackieranlage über den Notkamin Q 2030 ins Freie geleitet werden. Der Notkamin Q 2030 ist mit einem

Messgerät (z.B. Thermoelement) auszurüsten, welches die Temperatur laufend aufzeichnet. Das Temperaturmessgerät kann auch durch andere technische Einrichtungen ersetzt werden, die es jederzeit ermöglichen zu prüfen, wann und in welchem Zeitraum die Abgase über den Notkamin geleitet wurden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.

6. Die TRA ist in angemessenen Abständen zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an der Anlage ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Durch vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die Abluftreinigungsanlage ordnungsgemäß betrieben werden kann.
7. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der TRA und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht spätestens 12 Wochen nach erfolgter Messung, gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Zusätzlich ist der Bericht in elektronischer Form als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.



8. Für die Anlage zur Lackierung von Stahlfässern ist jährlich eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhang V der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erstellen. Das Ergebnis der Lösemittelbilanz ist bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen.
9. Die schalltechnische Stellungnahme zum Neubau einer Thermisch-Regenerativen Abluftreinigungsanlage (TRA) der Unternehmung Schütz GmbH & Co. KGaA in Selters Nr. 220 N5 St des Ingenieurbüros für Schall- und Erschütterungsschutz, Bauphysik und Energie-einsparung Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Parkstraße 70, 67061 Ludwigshafen vom 14.10.2022 ist Bestandteil dieses Bescheids. Aufgrund der Unterschreitung der gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) geltenden Immissionsrichtwerte liegen die maßgeblichen Immissionsorte „Goddert“ und „Selters, Bruchweg 40a“ außerhalb des Einwirkungsbereichs der TRA-Anlage.
10. Die resultierenden Schallpegel der in der vorgenannten schalltechnischen Stellungnahme aufgeführten Schallquellen dürfen weder eine Einzeltoncharakteristik noch eine Impulshaltigkeit aufweisen.
11. Die in der vorgenannten schalltechnischen Stellungnahme zugrunde gelegten Schalleistungspegel sind als Gewährleistungspegel ohne Toleranz nach oben zu verstehen und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz nachzuweisen.
12. Die Inbetriebnahme der TRA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

III.

Begründung

Mit Antrag vom 18. August 2022, hier eingegangen am 12. September 2022, zuletzt ergänzt am 22.11.2011 beantragt die Firma Schütz Industrie KGaA & Co. KG – Antragstellerin – die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen, hier Lackierung von Stahlfässern, einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen mit einem Verbrauch von organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr durch Austausch der bestehenden thermischen Nachverbrennungsanlage gegen eine thermisch-regenerative Abluftreinigungsanlage inkl. Errichtung eines neuen Abluftkamins nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Selters, Flur 16, Flurstück 2/9.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 16 i. V. m. 4 ff BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – grundsätzlich einer Genehmigung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG). Die Antragstellerin beantragte gem. § 16 Abs. 2 BImSchG mit entsprechender Begründung und Erläuterung, auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Offenlage der Antragsunterlagen zu verzichten, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Genehmigung vom 10.10.1997 wurde die Anlage mit einem Lösemittelverbrauch von max. 90 kg/h nach Nr. 5.1 a Spalte 2 des Anhangs der damals gültigen Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigt. Zwischenzeitlich wurde die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Anhang 1 neu gefasst. Nach der Neufassung fällt die bestehende Anlage unter die Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, da sich ein jährlicher Lösemittelverbrauch von über 200 Tonnen ergibt. Faktisch erfolgt keine Steigerung des Lösemittelverbrauchs, da keine Erhöhung der Produktionskapazitäten erfolgt. Die Tatsache, dass es sich nunmehr um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IED-Anlage) handelt, ergibt sich durch die oben beschriebene Änderung der 4. BImSchV. Die Anlage wird seither bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als IED-Anlage geführt und entsprechend überwacht.

Bei der Frage, ob auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden kann, ist zu beurteilen, ob durch die Änderung etwas bewirkt wird, was die

Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig erscheinen ließe¹. Dies ist hier nicht der Fall, da die Änderung der thermischen Nachverbrennung keine erkennbaren Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit bewirkt. Die Gesamtemissionen werden reduziert und gleichzeitig der Gasverbrauch gesenkt. Die Auswirkungen der bestehenden Anlage auf die Schutzgüter werden durch die Änderung reduziert. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung konnte daher unterbleiben.

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Koblenz, die Verbandsgemeindeverwaltung in Selters sowie die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als zuständige Bauaufsichts- und Wasserbehörde sowie als zuständige Stelle für Brandschutz und Rettungswesen am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens der vorgenannten Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG. Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 16 i. V. m. 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 14. Dezember 2022

Im Auftrag

Manuela Trenk

¹ Vgl. Feldhaus zu § 16 BImSchG, Rn. 77